

SATZUNG
DER GEMEINDE EDERMÜNDE ZUM SCHUTZ DES GEMEINDEWAPPENS

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl I. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl I. S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 24.09.1984 folgende

Satzung zum Schutz des Gemeindewappens

beschlossen:

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Erlass vom 18.11.1980 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49/1980) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Edermünde zeigt im roten Schild unter einem erhöhten silbernen Wellengöpel ein silbernes, vierblättriges Kleeblatt.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Edermünde ansässigen Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die von der Gemeinde unterstützt und gefördert werden, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Edermünde durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Edermünde sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Neues aus Edermünde“ in Kraft.

Edermünde, 25.09.1984

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Becker –
Bürgermeister